

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Gemeinde Neufahrn b. Freising (Notunterkunfts-Gebührensatzung) vom 00.00.2018

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Notunterkünften (Basis- und Einfachstnotunterkünfte) der Gemeinde Neufahrn werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Wohncontainers beträgt je m² Nutzungsfläche monatlich
 - a) in einer Unterkunft mit Dusche außerhalb der Wohneinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung €
 - b) in einer Unterkunft mit Dusche innerhalb der Wohneinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Einfachstnotunterkunft beträgt je m² Nutzungsfläche monatlich €.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Die Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser sind in den Gebühren i. S. von § 3 nicht enthalten und betragen pro Person je m² Nutzungsfläche monatlich .
- (2) Die Pauschale ist unaufgefordert jeweils bis zum 3. Werktag des betreffenden Monats an die Gemeinde zu entrichten.

§ 5 Kautions für die Aushändigung von (elektronischen) Schlüsseln

Für die Überlassung von (elektronischen) Schlüsseln zum Zutritt der Unterkunft wird eine Kautions in Höhe von 25,00 € festgesetzt.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Wegfall

- (1) Die Gebühren nach § 3 und Kosten nach § 4 entstehen – vorbehaltlich § 7 – mit Zuweisung der Unterkunft.
- (2) Die Gebühren sind Monatlich zu entrichten. Sie sind – vorbehaltlich § 7 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7 Anteilige Gebühr und Kosten bei Ein- und Auszug

- (1) Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren und Kosten zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.
- (2) Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebühren- und kostenpflichtig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neufahrn, 00.00.2018

Gemeinde Neufahrn

Heilmeier
Erster Bürgermeister